

(3) Die Pläne der Institute der Akademie, der Hochschulen und der Sektionen sind in den zuständigen Gremien zu beraten und nach ihrer Verteidigung vom jeweiligen übergeordneten Leiter zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt durch Übergabe der staatlichen Planaufgaben.

§U

(1) Zur Durchführung der Forschungsaufgaben der Forschungsbereiche und Institute der Akademie, der Hochschulen und ihrer Sektionen mit Auftraggebern nach § 9 Abs. 3 Buchst. b und zur Realisierung von Nachauftragnehmerleistungen im Rahmen der auftragsgebundenen Forschung sind Verträge abzuschließen, es sei denn, daß eine Regelung gemäß Abs. 4 getroffen wird.

(2) In die Verträge sind aufzunehmen:

- die wissenschaftliche Aufgabenstellung und die den Leistungsumfang bestimmenden angestrebten wissenschaftlichen Ergebnisse, die erforderlichen Parameter und die schutzrechtspolitischen Aufgaben, einschließlich der Aufgaben und Maßnahmen internationaler Zusammenarbeit;
- der Geheimhaltungsgrad und sich daraus ableitende Verpflichtungen und Maßnahmen;
- die Termine für abzurechnende Leistungsabschnitte und für die Gesamtleistung sowie für die dafür vorgesehenen Verteidigungen;
- die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, die zur qualitäts- und termingerechten Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers erforderlich sind;
- konkrete Pflichten des Auftragnehmers bei der Überleitung der wissenschaftlichen Ergebnisse in die Praxis;
- der Vereinbarpreis (§ 15 Abs. 1) bzw. der Gesamtaufwand (§ 15 Abs. 3).

(3) Die Verträge sind langfristig bzw. für den gesamten Zeitraum bis zum Abschluß der Forschungsaufgaben abzuschließen. Erforderliche Präzisierungen sind mit der Jahresplanung durchzuführen.

(4) Treten zentrale staatliche Organe als Auftraggeber auf, kann auf der Grundlage von Vereinbarungen die Auftragserteilung durch Planaufgaben des Präsidenten bzw. des Ministers erfolgen.

(5) Die Akademie und das Ministerium schließen mit zentralen staatlichen Organen Vereinbarungen über die langfristige Zusammenarbeit ab, wenn dadurch die Vorbereitung der Pläne, die Abstimmung der Aufgaben, die Vorbereitung und der Abschluß von Verträgen, die Überführung der Ergebnisse und die Organisation der Kooperationsbeziehungen z. B. durch Forschungsverbände und Kooperationsgemeinschaften insgesamt effektiver gestaltet werden.

(6) Für gesellschaftswissenschaftliche Forschungsleistungen können Verträge abgeschlossen werden. Eine Vertragspflicht besteht nur dann, wenn der Auftraggeber die Forschungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 zu bezahlen hat.

§ 12

(1) Die Verteidigung der Forschungsergebnisse erfolgt vom Auftraggeber unter Einbeziehung eines sachkundigen Gremiums, dessen Zusammensetzung Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren. In der

gesellschaftswissenschaftlichen Forschung wird die Verteidigung ausgewählter Forschungsergebnisse in Abstimmung mit dem Auftraggeber vor den wissenschaftlichen Räten bei den Leiteinrichtungen durchgeführt.

(2) Bei der Verteidigung der Forschungsergebnisse schätzt der Auftraggeber die erbrachten Leistungen und der Auftragnehmer im Zusammenhang damit die Inanspruchnahme der geplanten personellen Kapazitäten und finanziellen Mittel ein.

(3) Im Ergebnis der Verteidigung hat sich der Auftraggeber insbesondere zur Abnahme der Leistung und zur Nutzung der Forschungsergebnisse zu erklären. In Abhängigkeit von dieser Wertung kann der vereinbarte Prämien- bzw. Forschungszuschlag gemäß § 14 Abs. 1 im Rahmen der geplanten Prämienmittel der Akademie bzw. der Hochschulen bis auf das Doppelte erhöht oder bis zum völligen Wegfall vermindert werden.

(4) Die Forschungsergebnisse sind in Forschungsberichten niederzulegen, soweit keine andere Ergebnisform vereinbart wurde. Dissertationen und Diplomarbeiten sind als Forschungsberichte anzuerkennen, wenn sie den dafür festgelegten Anforderungen entsprechen.

(5) Die Forschungsberichte sind Grundlage für die Verteidigung; sie sind den Auftraggebern bzw. anderen möglichen Anwendern zur Nutzung zu übergeben. Die Forschungsberichte dienen zugleich dem Austausch wissenschaftlicher Informationen mit der UdSSR und anderen Staaten des RGW im Rahmen der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit.

(6) Zur Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens und zur Förderung des wissenschaftlichen Meinungsstreites sind die Forschungsergebnisse unter Berücksichtigung des Geheimnisschutzes und der Vereinbarungen mit den Auftraggebern in Publikationen und auf wissenschaftlichen Veranstaltungen darzulegen.

Finanzierung

§ 13

(1) Die Finanzierung der Forschungsaufgaben und der anderen Leistungen der Akademie und der Hochschulen erfolgt auf der Grundlage der bestätigten Pläne aus Mitteln des Staatshaushaltes sowie aus Mitteln der Auftraggeber, die gemäß § 15 Abs. 1 die Forschungsergebnisse zu bezahlen haben. Erzielte Einnahmen werden an den Staatshaushalt abgeführt.

(2) Die Finanzierung der Grundlagenforschung erfolgt grundsätzlich aufgabenbezogen aus dem Staatshaushalt.

§ 14

(1) Der aufgabenbezogene Aufwand für Forschungsleistungen und andere Leistungen gemäß § 1 Abs. 4 ist wie folgt zu kalkulieren:

1. direkt zurechenbare personelle Ausgaben für das Fachpersonal und Aufwendungen für Studierende (direkt zurechenbarer Lohn)
2. + sonstige Aufwendungen (nur bei Hochschulen)
3. + Gemeinkosten
4. = Selbstkosten der Eigenleistung